

Jugendschutz-FAQ - Übersicht

- 1. Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte**
- 2. Öffentlichkeit**
- 3. Kneipen und Restaurants**
- 4. Discos und andere Tanzveranstaltungen**
- 5. Konzerte und andere Großveranstaltungen**
- 6. Branntweinhaltige Mixgetränke**
- 7. Rauchen und Zigaretten kaufen**
- 8. Ausgang**
- 9. Ausnahmegenehmigungen und Auflagen**
- 10. Kino und Filmveranstaltungen**
- 11. Altersgrenzen bei LAN-Partys**

1. Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte

Frage

Was ist der Unterschied zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragten? Darf ich (16 Jahre alt) mit meinem volljährigen Freund oder Bruder auch länger als 24 Uhr in der Disco bleiben?

Antwort

Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person, so weit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt. (Beispiele: Ausbilder/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen, Verwandte...)

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person werden einige Beschränkungen für Kinder und Jugendliche aufgehoben, so dürfen sie sich z.B. ohne zeitliche Begrenzung in Gaststätten oder in der Disco aufhalten.

Achtung: Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht! Außerdem müssen sie auf Verlangen von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ihre Berechtigung darlegen. Eltern sollten bei der Auswahl der "erziehungsbeauftragten" Begleitpersonen auf Folgendes achten:

- ◆ Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können.
- ◆ Sie sollten klare Vereinbarungen mit der Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt.
- ◆ Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkoholkonsum).

2. Öffentlichkeit

Frage

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich, wann ist sie nicht öffentlich?

Antwort

Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit: In der Gaststätte, im Kino, in der Disco, auf Straßen und Plätzen usw. Entscheidend ist nicht, ob ein Raum "öffentliche" ist oder nicht, entscheidend ist jeweils die konkrete Veranstaltung. Öffentlichkeit bedeutet allgemeine Zugänglichkeit, unabhängig davon ob 10 Personen oder 500 Personen kommen. Bei einer nicht öffentlichen Veranstaltung stehen die Teilnehmer/innen untereinander und mit dem Veranstalter in Beziehung. Im Zweifelsfall kann sich ein Veranstalter mit einer Teilnehmer/innen-Liste und einer Einlasskontrolle absichern.

3. Kneipen und Restaurants

Frage

Ab welchem Alter und wie lange dürfen sich Kinder und Jugendlichen in Gaststätten aufhalten?

Antwort

Ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit in Gaststätten nur gestattet werden, wenn sie zwischen 5 Uhr morgens und 23 Uhr abends eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Über 16-Jährige können sich ohne Begleitung eines/einer Erziehungsbeauftragten bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten - danach gilt eine Sperrzeit bis 5 Uhr morgens. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen und gegebenenfalls Auflagen erteilen.

4. Discos und andere Tanzveranstaltungen

Frage

Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche in der Disco bleiben?

Antwort

Ohne Begleitung dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht in Discos und bei anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Auch Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur bis 24 Uhr bleiben! Ausnahme: Die zeitlichen Beschränkungen können gelockert werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient: Kinder dürfen dann bis 22 Uhr bleiben, Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde Ausnahmen, z.B. für Disco-Veranstaltungen genehmigen.

5. Konzerte und andere Großveranstaltungen

Frage

Welche Jugendschutzbestimmungen müssen bei Popkonzerten und anderen Großveranstaltungen beachtet werden?

Antwort

Pop- und andere Musikkonzerte gelten nicht als Tanzveranstaltungen, daher gelten die zeitlichen Beschränkungen für Disco-Besuche hier nicht. Geht von einer solchen Veranstaltung jedoch eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass ihnen die Anwesenheit nicht gestattet werden darf. Bei einer Jugendschutzkontrolle können angetrunkene oder rauchende Kids nach Hause geschickt werden. Die zuständige Behörde kann aber auch Auflagen erteilen, um die Gefährdung auszuschließen oder zu mildern, z.B. Alters- und Zeitgrenzen oder andere Auflagen wie Schallpegelbegrenzung, Einrichtung einer Kinderfundstelle, Abholraum für Kinder und Jugendliche, Busabholdienst.

6. Branntweinhaltige Mixgetränke

Frage

Dürfen Jugendliche ab 16 Jahren branntweinhaltige Mixgetränke konsumieren?
(Schließlich sind diese ja durch die Mischung "verdünnt" ...)

Antwort

Nein, sie dürfen nicht! § 9, 1 des JuSchG sagt ganz klar aus, dass "branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten" an Kinder Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden dürfen noch der Konsum gestattet werden darf.

Mischungen mit so genannten "harten" Alkoholika gehören eindeutig zu dieser Kategorie. "Geringfügige Menge" meint nur, wenn Branntwein z.B. bei der Herstellung von Saucen u. ä. als Geschmackszusatz verwendet wird.

7. Rauchen und Zigaretten kaufen

Frage

Gibt es eine Altersbegrenzung für das Rauchen und für den Kauf von Zigaretten?

Antwort

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Außerdem dürfen ihnen keine Zigaretten verkauft werden! Zigarettenautomaten müssen bis spätestens 31.12.2006 so umgerüstet werden, dass Kinder und Jugendliche unter 16 keinen Zugang mehr haben.

8. Ausgang

Frage

Wie lang darf mein Kind abends ausgehen?

Antwort

Wie lange ein Kind abends Ausgang hat, wie lange es auf der Straße spielen darf, ob es bei der Freundin übernachten darf usw., wird nicht vom Gesetz geregelt, sondern muss zwischen Eltern und Kindern verhandelt werden oder von den Eltern bestimmt werden.

9. Ausnahmegenehmigungen und Auflagen

Frage

Wer ist eigentlich die "zuständige Behörde" für Ausnahmegenehmigungen und Auflagen?

Antwort

In Baden-Württemberg ist die untere Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) dafür zuständig. Empfehlung: Auch wenn im neuen Jugendschutzgesetz nicht mehr explizit auf die Einbindung des Jugendamtes hingewiesen wird, sollte bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen und Auflagen auch künftig das Jugendamt als Fachbehörde mitwirken.

10. Kino und Filmveranstaltungen

Frage

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Kinder und Jugendliche Filme im Kino sehen?

Antwort

Kinder und Jugendliche dürfen auch in Begleitung Erwachsener im Kino nur Filme sehen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für ihre Altersgruppe freigegeben wurden. Die möglichen Altersfreigaben lauten:

- ◆ "Freigegeben ohne Altersbeschränkung"
- ◆ "Freigegeben ab sechs Jahren"
- ◆ "Freigegeben ab zwölf Jahren"
- ◆ "Freigegeben ab sechzehn Jahren"
- ◆ "Keine Jugendfreigabe"

Die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ist notwendig

- ◆ bei Kindern unter sechs Jahren
- ◆ bei Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorstellung nach 20 Uhr beendet ist
- ◆ bei Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist
- ◆ bei Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

Die Altersfreigaben sind rechtlich verbindlich. Für ihre Einhaltung sind die Kinobetreiber verantwortlich. Sie müssen gegebenenfalls Einlasskontrollen durchführen. Auch in Begleitung der Eltern dürfen Kinder nur einen für ihre Altersgruppe freigegebenen Film sehen.

Ausnahme: In Begleitung eines oder einer Personensorgeberechtigten, also der Eltern (!), dürfen Kinder ab sechs auch Filme sehen, die erst für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben sind.

11. Altersgrenzen bei LAN-Partys

Frage

Gibt es Altersgrenzen bei der Teilnahme an LAN-Partys?

Antwort

Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen über das Mindestalter von Teilnehmern an LAN-Partys. Allerdings dürfen nach dem neuen Gesetz, das eine verbindliche Altersfreigabe für Computerspiele festlegt (JuSchG § 12), nur solche Spiele gespielt werden, die für die Altersgruppe der Spieler/innen freigegeben sind.

Das bedeutet, dass die Veranstalter dafür Sorge tragen müssen, dass bei einer LAN, bei der z.B. Spiele mit einer Alterskennzeichnung "freigegeben ab sechzehn Jahren" gespielt werden, alle Spieler 16 Jahre alt sind; bei Spielen mit der Alterskennzeichnung "keine Jugendfreigabe" müssen die Spieler volljährig sein. Selbstverständlich dürfen keine indizierten und jugendgefährdenden Spiele gespielt werden, wenn die Spieler jünger als achtzehn Jahre sind.

Auch andere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen eingehalten werden: Es dürfen z.B. keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (§ 9 JuSchG) und das Rauchen in der Öffentlichkeit ist für sie nicht gestattet (§ 10 JuSchG). Es ist sinnvoll, die Teilnahmebedingungen für eine LAN von den Spielern unterschreiben zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann es auch angebracht sein, die Teilnahmebedingung und eine Einverständniserklärung von den Eltern unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift der Eltern enthebt die Veranstalter jedoch nicht von der Verpflichtung, nur solche Spiele spielen zu lassen, die für das Alter der Spieler freigegeben sind.

Unter folgenden Internetadresse finden Sie Beispiele für Teilnahmebedingungen, die für LAN Parteis aufgestellt wurden:

<http://www.kubiss.de/kultur/projekte/log.in/programm/lan3.htm>

<http://Blub.planetlan.de/regeln.html>

<http://www.lan-days.com/vereinbarungen.htm>

<http://www.cybersniper.de/rules.html>

Gremien und Institutionen des Jugendmedienschutzes

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft - FSK
Ständiger Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der FSK
Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden
Tel.: 06 11/77 89 10
Fax: 06 11/7 78 91 39
fsk@spio-fsk.de

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen - FSF
Lützowstr.33, 10785 Berlin
Tel.:0 30/23 08 36-0
Fax: 0 30/23 08 36-70
info@fsf.de
www.fsf.de

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. - FSM
Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.v.
Copernikusstr. 35, 10243 Berlin
Tel.: 0 30/29 35 06 88
Fax: 0 30/29 04 69 96
frank@fsm.de
www.fsm.de

Jugendschutz.net
Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden für den Jugendschutz in den
Mediendiensten
Fritz-Kohl-Str. 24, 55122 Mainz
Tel.: 0 61 31/32 85 -20,-23,-28
Fax: 0 61 31/32 85 22
buero@jugendschutz.net
www.jugendschutz.net

Bundesprüfstelle für jugendgefährdenden Schriften
Rochusstr. 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.:02 28/37 66 31
Fax: 02 28/37 90 14
info@bpjs.bund.de

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)
Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart,
Tel.: 07 11/66 99 10
info@lfk.de
www.lfk.de

Weitere Institutionen, die sich mit Medienpädagogik und Jugendschutz befassen

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,
Tel.: 07 11/2 22 76-38
Fax: 07 11/2 22 76-71
emz.emh@elk-wue.de
www.evangelisches-medienhaus.de
Medienverleih, Veranstaltungen, Medienpädagogik, Publikationen

Fachstelle für Medienarbeit der Diözese Rottenburg Stuttgart
Sonnenbergstr. 15, 70184 Stuttgart
Tel.: 07 11/1 64 63
Fax: 07 11/1 64 64 44
fm@bo.drs.de
www.fachstelle-medien.de
Medienverleih und Fachbibliothek, Veranstaltungen, Medienpädagogik, Publikationen

Blickwechsel e.V. - Verein für Medien- und Kulturpädagogik
Waldweg 26, 37973 Göttingen,
Tel.: 05 51/48 71 06
Fax: 05 51/48 71 06
blickwechsel@t-online.de
www.blickwechsel.de
Publikationen, Vermittlung von Referent/innen

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
(ehemals Landesbildstelle Württemberg und Landesbildstelle Baden)

Stuttgart:
Rotenbergstraße 111, 70190 Stuttgart,
Tel.: 07 11/2 85 06
Fax: 07 11/2 85 07 80
Medienverleih, Veranstaltungen

Karlsruhe:
Moltkestraße 64, 76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21/88 08-0
Fax: 07 21/88 08-68
www.lmz-bw.de
Medienverleih, Veranstaltungen

Bundeszentrale für politische Bildung
Referat Medienpädagogik und Neue Medien
Berliner Freiheit 7, 53013 Bonn
Tel.: 0 18 88/515-0
Fax: 0 18 88/51 51 13
www.bpb.de
Publikationen, Materialien, Medien

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK)

Körnerstr. 3, 33602 Bielefeld

Tel.: 05 21/6 77 88

Fax: 05 21/6 77 27

gmk@medienpaed.de

www.gmk.medienpaed.de

Fachtagungen, Förderung medienpädagogischer Projekte (Dieter Baacke-Preis), Publikationen

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest

Hans-Bredow-Straße, 76530 Baden-Baden

Tel.: 0 72 21/9 29 43 38

Fax: 0 72 21/9 29 21 80

info@mpfs.de

www.mpfs.de

Publikationen, Rezeptionsforschung

Flimmo - Programmberatung für Eltern e.V. c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Heinrich-Lübke-Strage 27, 81737 München

Tel.: 0 89/63 80 82 80

Fax: 0 8963 80 82 90

flimmo@blm.de

www.blm.de/paedagogik

Herausgeber der Broschüre "Flimmo" mit Informationen für Eltern rund um das Thema Fernsehen und Besprechungen einzelner Sendungen. Erscheinungsweise dreimal jährlich. Redaktion: Institut Jugend FilmFernsehen (JFF).

Bezugsadresse:

Postfach 80 13 44, 81683 München

Tel.: 0 89/63 80 82 80,

info@flimmo.de

Sin-Studio im Netz e.V.

Heiglhofstraße 1, 81377 München

Tel.: 0 89/7 46 77-0

Fax: 0 89/72 46 77-01

sin@sin-net.de

www.sin-net.de

Seminare, Projekte insbesondere zu Computerspielen und Internet, pädagogische Handreichungen, Bewertung und Auswertung von Software für Kinder und Jugendliche

Institut für angewandte Kindermedienforschung - Ifak

Hochschule der Medien Stuttgart

Wolframstraße 32, 70191 Stuttgart

Tel.: 07 11/25 70 61 75

Fax: 07 11/25 70 63 00

ifak@hdm-Stuttgart.de

www.ifak-kindermedien.de

Bewertungen und Tipps zu Kindermedien, Veranstaltungen